Gartenordnung alte Siedlung

Der Garten ist die Visitenkarte eines Hauses. Je nach Anlage braucht ein Garten mehr oder weniger Pflege. Die Genossenschafter/innen sind grundsätzlich frei in der Gestaltung ihres Gartens. Ob Spielrasen, Blumenrabatten, Gemüsegarten, Biotop oder Sitzplatz ist alleine Sache der Genossenschafter/innen. Im Laufe der Jahre haben sich um unsere Gärten immer wieder Fragen ergeben, die wir nachfolgend erklären.

Inhalt

1.	*Gartenpflege*	*2*
2.	*Bäume und Sträucher*	*2*
3.	*Hecken*	*2*
4.	*Beeren*	*3*
5.	*Obstbäume*	*3*
6.	*Holzzäune*	*3*
7.	*Cheminées und Gasgrills*	*3*
8.	*Rasen mähen*	*4*
9.	*Grünabfuhr, Häckseldienst*	*4*
10.	*Kompost*	*4*
11.	*Gartenhäuschen, Unterstände, Pergolas*	*4*
12.	*Auflösung des Mietverhältnisses*	*5*
Anhang	*Merkblatt Pflanzenrückschnitt/Sichtzonenbereich*	*6*

1. Gartenpflege

[1]Ein gepflegter Garten oder Rasen freut nicht nur den Besitzer, sondern auch die Nachbarn. Unkraut gibt es im gepflegtesten Garten. Wenn es überhand nimmt wird es zur Plage und ärgert auch die Nachbarschaft.

[2]Auch ein Naturrasen kann etwas Wunderschönes sein. Bevor Sie ihn anlegen, fragen Sie die Nachbarn, ob alle damit einverstanden sind.

2. Bäume und Sträucher

[1]Bäume und Sträucher gehören in jeden Garten. Denken Sie daran, dass das kleine Bäumchen in 10 Jahren schon ein grosser Baum ist, der Schatten wirft. Grosse Bäume wie Tannen, Nussbäume, Linden, Birken etc. müssen einen Abstand von mindestens 8 m vom Nachbargrundstück haben.

[2]Sträucher erfreuen uns im Garten mit Blüten und den vielfältigsten Blattformen. Denken Sie daran, dass Sträucher, die direkt an den Zaun des Nachbargartens gesetzt werden, mit der Zeit in den Nachbargarten hineinwachsen. Zudem kann ein Holzzaun nicht mehr gestrichen werden. Setzen Sie deshalb Sträucher immer in so grossem Abstand zum Zaun, dass der Holzzaun problemlos gestrichen werden kann. Schneiden Sie Sträucher jeden Herbst auf eine maximale Höhe von ca 4 m.

[3]Muss ein grosser Baum gefällt werden, weil er krank oder morsch ist, stellt sich die Frage, wer die Kosten für das Fällen übernimmt. Prinzipiell muss derjenige, der einen Baum gesetzt hat für die Kosten der Beseitigung aufkommen. Wohnt dieser Genossenschafter nicht mehr im Haus, übernimmt die Baugenossenschaft die Kosten für das Fällen und Entsorgen. Die Baugenossenschaft kann beim Auszug des Genossenschafters, der einen Baum gesetzt hat, dessen Beseitigung verlangen, wenn der Baum die Nachbarschaft stört.

[4]Spalierbäume an der Hauswand dürfen mit ihren Wurzeln die Sickerleitungen nicht beschädigen. Sie dürfen nur mit Spritzmitteln behandelt werden, welche die Hauswand nicht verfärben oder beschädigen. Bei Bauarbeiten an der Hauswand werden die Spalierbäume im Bedarfsfall ohne Entschädigung beseitigt.

3. Hecken

[1]Bei durchgehenden Hecken als Sichtschutz ist bereits beim Setzen auf einige Punkte zu achten:

- *Hecken gegen Strassen, Wege und Nachbargrundstücke sind so zu setzen, dass Holzzäune problemlos auf beiden Seiten imprägniert werden können. Die Heckenhöhe darf maximal 1.80 m betragen. Ausnahmen davon bilden Hecken in der alten Siedlung von Romanshorn, die vor 2000 gesetzt wurden und die zum Ortsbild gehören.*
- *Die Vorschriften der Gemeinde bei Zäunen gegen Gemeindestrassen sind einzuhalten. Bei Beanstandungen durch die Gemeinde ist der Genossenschafter verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Allfällige Bussen müssen vom verantwortlichen Genossenschafter übernommen werden.*
- *Stark zehrende Hecken sind soweit vom Nachbargrundstück zu setzen, dass die Nachbarspflanzen nicht beeinträchtigt werden. Dies kann z.B. durch Setzen von Stellriemen gegen das Nachbargrundstück verhindert werden.*

[2]Können sich zwei Nachbarn in Fragen von Hecken nicht einigen, entscheidet der Vorstand. Nicht vorschriftsmässig gesetzte Hecken müssen vom zuständigen Genossenschafter geschnitten oder entfernt werden. Der Vorstand kann die fachmännische Entfernung auf Kosten des Genossenschafters anordnen, der die Hecke gesetzt hat, wenn dieser der Aufforderung des Vorstandes nicht nachkommt.

4. Beeren

[1]Beeren wie Himbeeren, Brombeeren etc. sind so zu setzen und zu pflegen, dass sie den Nachbargarten nicht stören. Der Abstand zum Holzzaun muss so gross sein, dass ein problemloses Streichen möglich ist.

5. Obstbäume

[1]Obstbäume dürfen nur als Niederstammbäume mit einer maximalen Höhe von 5-7 m gesetzt werden. Der Abstand vom Nachbargarten muss so gross sein, dass keine Äste über den Grenzzaun ragen. Obstbäume müssen jedes Jahr zurückgeschnitten werden. Das Spritzen muss sich auf ein Minimum beschränken. Es dürfen nur Spritzmittel verwendet werden, die in der Schweiz zugelassen sind. Abbaubare Spritzmittel sind zu bevorzugen. Beim Spritzen von Obstbäumen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

6. Holzzäune

[1]Die Genossenschaft ersetzt seit dem Jahr 2000 alte Holzzäune. Die neuen Holzzäune müssen alle 10 Jahre mit einem speziellen Imprägniermittel gestrichen werden. Das Imprägniermittel wird vom Magazinverwalter gratis abgegeben. Der Magazinverwalter führt die Kontrolle.

[2]Säumige Genossenschafter werden an ihre Pflicht erinnert. Der Vorstand kann einen Fachmann mit der Imprägnierung beauftragen, wenn ein Genossenschafter seinen Pflichten nicht nachkommt.

7. Cheminée und Gasgrill

[1]Ein Cheminée oder Gasgrill kann einen lauschigen Sommerabend erst zu einem Erlebnis machen. Denken Sie daran, dass der Rauch nicht nur senkrecht in den Himmel steigt, sondern auch Ihre Nachbarn einnebeln kann. Bevor Sie also mit dem Feuern und Grillieren beginnen, prüfen Sie, ob

- *in der Nachbarschaft keine Wäsche mehr hängt,*
- *die Nachbarn durch Rauch nicht gestört werden*

[2]Auch hier gilt, informieren Sie Ihre Nachbarn, bevor Sie Ihren Ofen einheizen und einen Grillabend starten.

[3]Was niemand gerne hat und auch verboten ist, wenn Abfall, imprägniertes Holz, Grünzeug, Gartenabfälle etc. im Cheminée verbrannt wird und die ganze Nachbarschaft in eine Gestankwolke hüllt. In der Genossenschaft ist es nur erlaubt, nicht imprägniertes Holz und Holzkohle im Cheminée zu verbrennen.

[4]Der Vorstand setzt auf das Verständnis der Genossenschafter/innen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Verwarnung, im Wiederholungsfall die Kündigung ausgesprochen.

8. Rasen mähen

[1]Vom Frühling bis in den Herbst muss der Rasen gemäht werden. In der Regel werden dafür Elektromäher oder Benzinmotormäher verwendet. Beide sind nicht gerade leise. Beschränken Sie deshalb das Rasenmähen auf die Zeit zwischen 8-12 und 13.30-19.30 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen in unserer Genossenschaft nicht erlaubt.

[2]Aus Rücksicht auf die Nachbarn soll das Rasenmähen auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden. Die Verwendung des Rasenmähers als Häcksler von Stauden und anderen Gartenabfällen ist bereits vom Hersteller der Geräte nicht erlaubt, kann zu Unfällen führen (Körper- und Augenverletzungen durch weggeschleuderte Steine) und belästigt die Nachbarschaft durch langanhaltenden Lärm.

[3]Bei Verwendung von Rasenmährobotern müssen die Aussenkanten gegen Strassen, Wege und Nachbargrundstücke ebenfalls geschnitten werden. Bei lauten Rasenmährobotern müssen die Zeiten gemäss Absatz [1] eingehalten werden.

9. Grünabfuhr, Häckseldienst

[1]In den Gemeinden Salmsach und Romanshorn können Gartenabfälle (inkl. Unkraut) der Grünabfuhr mitgegeben werden. Benützen Sie diese Gelegenheit und orientieren Sie sich anhand der betreffenden Merkblätter. Gartenabfälle dürfen nicht verbrannt werden.

[2]Beide Gemeinden bieten im Frühling und Herbst einen Häckseldienst an. Benützen Sie diese Gelegenheit für Ihre Stauden und Äste von Sträuchern, Bäumen und Beeren. Dornenhaltige Äste sind gesondert für das Häckseln bereit zu stellen. Häckselware sollte trocken sein. Schützen Sie abgeschnittene Sträucher und Äste vor Regen, damit das Häckseln einwandfrei durchgeführt werden kann. Das Regionale Annahmezentrum (RAZ) Hefenhofen nimmt Grünabfälle gegen eine kleine Gebühr ebenfalls entgegen.

[3]Wenn Sie einen privaten Häcksler besitzen, halten Sie sich bitte an die Zeiten wie beim Rasenmähen.

10. Kompost

[1]Kompostbehälter sind so aufzustellen und zu pflegen, dass keine Geruchsemissionen entstehen. Sie sind möglichst weit weg von Wohnräumen aufzustellen.

11. Gartenhäuschen, Unterstände, Pergolas

[1]Bei der Planung von Gartenhäuschen (Maximalfläche 10 m^2), Gewächshäuschen, Velounterständen etc. ist wie folgt vorgehen:

- *Zeichnen Sie auf einem Ortsplan oder in einer Skizze von Garten und Haus das geplante Objekt ein. Achten Sie auf die vorgeschriebenen Grenzabstände.*
- *Bauten zwischen den Häusern müssen Mindestabstände von je einem Meter zum eigenen Haus und zum Nachbargrundstück einhalten. Bauten, welche die Grenzabstände und/oder die Mindestabstände zum Haus oder Nachbargrundstück unterschreiten, werden nicht bewilligt.*
- *Schreiben Sie die Masse (Länge, Breite, Höhe), die Farbe und das Baumaterial dazu.*
- *Reichen Sie Plan und Objektbeschreibung zuerst dem Vorstand zur Bewilligung ein.*
- *Erkundigen Sie sich auf der Wohngemeinde, ob für das Projekt eine Baubewilligung notwendig ist.*
- *Wenn JA, reichen Sie das vom Vorstand bewilligte Projekt mit den vorgeschriebenen Formularen der Wohngemeinde ein. Die Kosten für die Baubewilligung gehen zu Ihren Lasten, ebenso die Kosten für eine spätere Vermessung.*

***Hinweis1**: Zwischen Objekt und Nachbargrundstück sowie zwischen Objekt und Haus muss ein Mindestabstand von 1 m eingehalten werden!*

***Hinweis 2**: Ein Gartenhaus darf strassenseitig nicht über bestehende Hausfluchten vorstehen.*

***Hinweis 3**: Kleine Objekte mit den Maximalmassen L = 2 m, H = 2 m, B = 1 m dürfen direkt ans Haus gestellt werden.*

[2]Für nichtbewilligte Häuschen, Unterstände und Bauten kann der Vorstand die Entfernung verlangen. Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen der Bau einer Pergola, das Aufstellen eines Cheminées, das Erstellen von Sitzplätzen und Gartenwegen mit Platten, Verbundsteinen, Kies etc., das Anlegen eines Biotops oder das Aufstellen eines kleinen Objektes (siehe Hinweis 3). Pergolas dürfen keine festen Wände als Sichtschutz haben.

[3]Nicht bewilligt werden in Romanshorn und Salmsach zusätzliche private Zufahrten oder Einfahrten zu den Grundstücken der Genossenschaft und private Garagen oder Autounterstände.

[4]Für das Aufstellen von Gartenlampen mit elektrischem Anschluss ist eine Bewilligung des Vorstandes nötig. Reichen Sie das Gesuch mit einem Plan dem Vorstand ein.

[5]Die Bewilligung eines Projektes entbindet Sie nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Sicherheitsvorschriften z.B. bei Gewässern. Der Vorstand lehnt bei allen Projekten, die nicht fachgerecht ausgeführt worden sind oder die nicht den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder der SUVA entsprechen, jegliche Haftung ab. Stellt der Vorstand Mängel baulicher oder sicherheitstechnischer Art fest, verlangt er die sofortige Beseitigung der Mängel. Werden Mängel jeglicher Art nicht unverzüglich behoben, kann der Vorstand die Entfernung des Objektes verlangen oder veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Genossenschafters.

12. Auflösung des Mietverhältnisses

[1]Ein wegziehender Genossenschafter muss dem Nachfolger Hecken, Sträucher und Obstbäume kostenlos überlassen. Über Beeren und Kleingewächse kann der wegziehende Genossenschafter frei verfügen. Beete sind umzugraben, Wege zu jäten. Fällt der Wegzug in den Winter oder Frühling sind Hecken, Sträucher und Obstbäume fachmännisch zu schneiden.

[2]Kleinbauten, die der Nachmieter nicht übernehmen will, müssen vom wegziehenden Genossenschafter auf seine Kosten entfernt resp. entsorgt werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Werden solche Bauten nicht entfernt, veranlasst der Vorstand die Entsorgung. Die Kosten werden mit dem Genossenschaftskapital verrechnet. Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass ein nachfolgender Mieter nicht verpflichtet ist, Kleinbauten jeder Art zu übernehmen.

Diese Gartenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Romanshorn, 27. Oktober 2013

Martin Stettler	*Fredi Ammann*
Präsident	*Aktuar*
_____	_____

Anhang

GEMEINDE ROMANSHORN

BAUVERWALTUNG

Merkblatt Pflanzenrückschnitt/Sichtzonenbereich

(gemäss Gesetz über Strassen und Wege)

§ 42, Abs. 2
Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich auf 4.50 m lichte Höhe, bei Wegen und Trottoirs auf 2.50 m lichte Höhe zu stutzen.

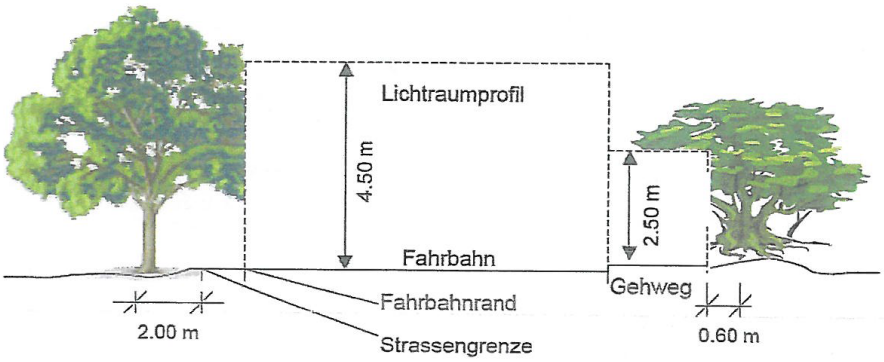

§ 42, Abs. 3
Lebhecken, Sträucher und ähnliche Pflanzen müssen einen Stockabstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie sind so unter Schnitt zu halten, dass sie nicht in den Strassen- oder Wegraum hineinragen.

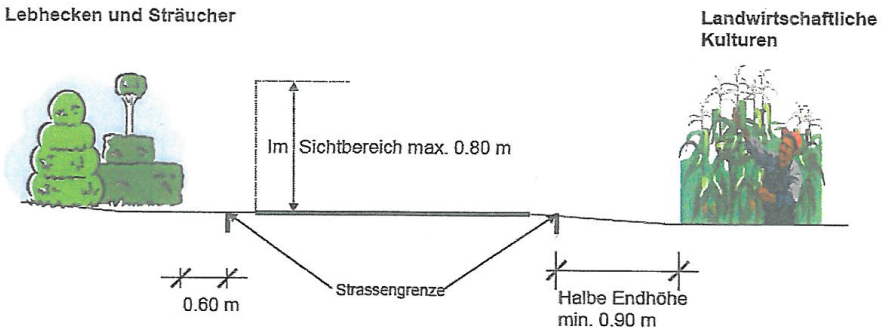

Bei Sichtbermen:

Höhere Hecken min. **0.60 m** Stockabstand hinter der Sichtlinie.

§ 41, Abs. 1
Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen.

VII Anstossende Grundstücke

§ 41 Einschränkungen bei Zufahrten oder Zugängen
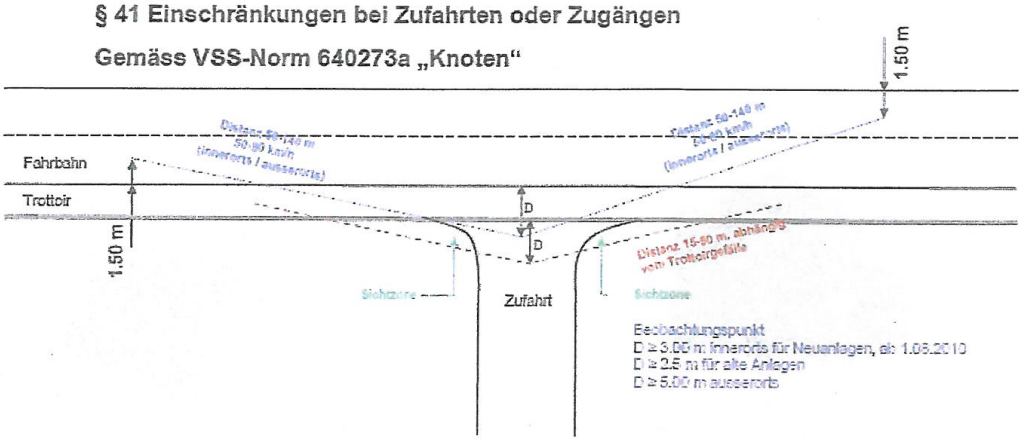
Gemäss VSS-Norm 640273a „Knoten"